

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

## 1. **kreisfreien Städte**

## 2. nachrichtlich:

- a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- b) Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

36-80-00/Th

16.04.2019

## **Änderung der Fahrerlaubnisverordnung; Stufenplan für Führerscheinumtausch in EU-Plastikkarten bis 2033**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Richtlinie 2006/126/EG sind bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine in neue EU-Führerscheine umzutauschen. Die Umsetzung dieser EU-Vorgaben in nationales Recht erfolgt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2019 (BGBl. 2019, S. 218 – 228), die als [Anlage](#) beigelegt ist.

Demnach ist ein differenzierter Stufenplan vorgesehen, um den Umtauschprozess für die Fahrerlaubnisbehörden und die rund 43 Mio. Führerscheininhaber möglichst zu entzerren:

- Papierführerscheine, die vor 1999 ausgestellt wurden (insgesamt rund 15 Mio. Dokumente), sind in Abhängigkeit vom Alter der Führerscheininhaber nach Jahrgängen gestaffelt umzutauschen:
  - Jahrgänge 1953 - 1958: bis spätestens 19. Januar 2022,
  - Jahrgänge 1959 - 1964: bis 19. Januar 2023,
  - Jahrgänge 1965 - 1970: bis 19. Januar 2024,
  - Jahrgänge 1971 oder später: bis 19. Januar 2025 sowie
  - Jahrgänge vor 1953: bis spätestens 1. Januar 2033.
- Für die ab 1999 ausgestellten Kartenführerscheine (rund 28 Mio. Dokumente) werden die Umtauschfristen nach dem Alter des Dokuments gestaffelt:
  - Ausstellungsjahre 1999 - 2001: bis 19. Januar 2026,
  - Ausstellungsjahre 2002 - 2004: bis 19. Januar 2027,

- Ausstellungsjahre 2005 - 2007: bis 19. Januar 2028,
- Ausstellungsjahr 2008: bis 19. Januar 2029,
- Ausstellungsjahr 2009: bis 19. Januar 2030,
- Ausstellungsjahr 2010: bis 19. Januar 2031,
- Ausstellungsjahr 2011: bis 19. Januar 2032 sowie
- Ausstellungsdatum bis 18. Januar 2013: bis 19. Januar 2033.

Die vorgezogenen Umtauschfristen sollen die Fahrerlaubnisbehörden in die Lage versetzen, die ungeheure Masse an Dokumenten zu bewältigen und lange Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. Ziel des Stufenplans ist es, bis zum Jahr 2028 möglichst viele Alt-Führerscheine umzutauschen, da ab 2028 auch die seit 2013 neu ausgestellten Führerscheinkarten ihre Gültigkeit verlieren und erneuert werden müssen.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass sich die EU-Umtauschpflicht nur auf den Führerschein als Nachweisdokument bezieht und die zugrundeliegende Fahrerlaubnis als solche unbefristet gilt. Beim Umtausch erfolgt daher keine neue inhaltliche Prüfung.

Daneben enthält die Änderungsverordnung Anpassungen bei der Führerscheinprüfung, die durch einen Fahraufgabenkatalog und ein elektronisches Prüfprotokoll optimiert werden soll, um die Sicherheit der Fahranfänger zu erhöhen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter

**Anlage**